

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge
Lateinische Philologie an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Lateinische Philologie an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen.^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuß
§ 3	Prüfer
§ 4	Ziele der Zwischenprüfung
§ 5	Zeitpunkt der Zwischenprüfung
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
§ 7	Organisation der Zwischenprüfung
§ 8	Bewertung der Zwischenprüfung
§ 9	Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
§ 10	Organisation der Magisterprüfung
§ 11	Bewertung der Magisterprüfung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie und des Faches Latein vom 15. Dezember 1995 die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Organisation der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Klassische Philologie wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden im Hauptstudium besteht.

(2) Amtszeit und Tätigkeit des Prüfungsausschusses regelt die MPO.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinheitlichung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 11. Juli 1996

§ 3 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt jeweils für ein Jahr die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Fächer.

(2) Die Tätigkeit der Prüfer folgt der MPO.

(3) Für die Zwischenprüfung kann der Studierende einen, für die Magisterprüfung zwei Fachprüfer, davon mindestens einen Professor, vorschlagen. Aus einem wichtigen Grund kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag nach Rücksprache mit dem Kandidaten abweichen.

§ 4 Ziele der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten, insbesondere sollen die Studierenden

- eine Vertrautheit mit den Fragestellungen der Klassischen Philologie,
- fundierte, durch eigene Lektüre vertiefte Sprachkenntnisse des Lateinischen,
- Grundkenntnisse der lateinischen Metrik,
- exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse der lateinischen Literaturgeschichte und Geschichte sowie
- Grundkenntnisse in griechischer Sprache und Literaturgeschichte nachweisen.

§ 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie findet am Ende des vierten Fachsemesters statt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bestätigung über die Studienfachberatung nach § 7 Abs. 3 der Studienordnung (StO),
- b) Bescheinigungen über die notwendigen Sprachkenntnisse des Lateinischen und des Griechischen nach § 6 StO,
- c) Belege und Leistungsnachweise der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums nach § 8 Abs. 1 StO.

§ 7 Organisation der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden benoteten Leistungsnachweisen und einer im Hauptfach dreißigminütigen, im Nebenfach fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung.

(2) Eine studienbegleitende benotete Leistung besteht in einer zweistündigen lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur, in der ein lateinischer Originaltext im Umfang von etwa 170 Wörtern ohne Hilfsmittel ins Deutsche zu

übersetzen ist. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(3) Die zweite studienbegleitende benotete Leistung besteht in einer zweistündigen deutsch-lateinischen Übersetzungsklausur, in der zum Nachweis vertiefter Grammatikkenntnisse und aktiver Sprachbeherrschung deutsche Texte ohne Hilfsmittel ins Lateinische zu übersetzen sind. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Ausgehend vom einem mit dem Studierenden vereinbarten Text oder Textcorpus soll das Prüfungsgespräch auch die größeren geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Zusammenhänge des gewählten Schwerpunktes berücksichtigen.

§ 8 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die mündliche Prüfung dreifach gewichtet.

§ 9 Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung schließt ein ordnungsgemäßes, in der Regel neun Fachsemester (inklusive Prüfungssemester) umfassendes Studium des Faches Lateinische Philologie ab.

(2) Dieses Studium ist nachzuweisen durch

- das Zwischenprüfungszeugnis,
- die in § 9 Abs. 1 und 2 StO geforderten Belege und Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(3) In der Meldung zur Prüfung sind für die schriftliche und mündliche Prüfung im Hauptfach je zwei mit den vorgeschlagenen Prüfern abgesprochene Teilgebiete anzugeben (im Nebenfach je ein Teilgebiet). Diese Teilgebiete sollen sowohl in der zeitlichen Erstreckung wie in ihrer thematischen Auswahl in literatur-, kultur-, sprach- und wirkungsgeschichtlicher Hinsicht die Breite des Faches berücksichtigen und mindestens einen literatur- und einen kulturgeschichtlichen Schwerpunkt enthalten.

§ 10 Organisation der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer anschließenden mündlichen Prüfung, im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Dauer der

mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten.

(2) Die Klausur verlangt die Übersetzung eines etwa 220 Wörter umfassenden lateinischen Originaltextes ohne Hilfsmittel. Darüber hinaus wird die inhaltliche, kulturgeschichtliche und literaturgeschichtliche Einordnung des Textes erfragt. Aus den zwei (im Nebenfach aus einem) nach § 9 Abs. 3 angegebenen Teilgebiet(en) werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die beiden weiteren (im Nebenfach das weitere) nach § 9 Abs. 3 angegebene(n) Teilgebiet(e).

§ 11 Bewertung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Lateinischen Philologie, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zu einer Prüfung an der Universität Potsdam anmelden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Latein an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen.

1 2

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 11. Juli 1996